

so groß wie jetzt, und sie wird künftig weiter wachsen.<sup>9</sup> Damit wird die Entwicklung sozialistischer Menschen sowie sozialistischer Beziehungen und Verhaltensweisen qualifizierter gefördert. Neue Möglichkeiten des schöpferischen Tätigwerdens eröffnen sich dem Menschen.

Wenn dieser Prozeß in der staatlichen Führungstätigkeit jedoch nicht richtig beherrscht wird, dann wachsen auch die Möglichkeiten von Kollisionen mit den Verhaltensnormen. Die Auswirkungen der Entscheidungen und des Verhaltens der Menschen, insbesondere in der Planung und Leitung ökonomischer und technischer Prozesse, werden immer weittragender, so auch die von gesellschaftswidrigen Entscheidungen und Verhaltensweisen. Fehlverhalten bei der Steuerung automatisierter Produktionsprozesse kann z. B. nicht absehbare Folgen nach sich ziehen (Unfälle, ökonomische Verluste in riesigen Ausmaßen).

Hieraus ergeben sich auch neue Maßstäbe und Probleme für die Bestimmung der Verantwortlichkeit des Menschen und die Festlegung seiner Rechte und Pflichten. Es entstehen solche für die Rechtsetzung bedeutsamen Fragen: Welche Pflichten des Menschen erklärt man zu Rechtspflichten? Müssen mit den wachsenden Anforderungen an den Menschen auch seine Rechtspflichten ständig zahlreicher und umfangreicher werden? Es zeigen sich Erscheinungen einer Überhäufung einzelner Menschen mit Rechtspflichten, verbunden mit Erscheinungen der Unübersichtlichkeit sowie Widersprüchen zwischen den einzelnen Pflichten und Rechten und der Gefahr der Nichtbeachtung.<sup>10</sup> Die komplexer werdenden sozialistischen Gesellschafts Verhältnisse, z. B. die größere Arbeitsteilung und Kooperation, machen eine exaktere Bestimmung der Verantwortungsbereiche der Menschen, eine Konkretisierung ihrer Pflichten und deren größere Überschaubarkeit notwendig.

Das ergibt sich aus dem Charakter des sozialistischen Rechts, dessen Aufgabe die möglichst effektive Stimulierung sozialistischer Verhaltensweisen ist — in prinzipiellem Gegensatz zum Recht des Spätkapitalismus, das sich wie ein engmaschiges Netz über die Gesellschaft legt und alle demokratischen Lebensäußerungen erstickt. Mit der Entwicklung des sozialistischen Rechts als System wird eine Überladung des einzelnen mit Rechtspflichten vermieden. Die Gefahr von Widersprüchen in den Anforderungen an ihn wird verringert. Das ist notwendig, um den Menschen auch wirklich in die Lage zu versetzen, die erhöhten Anforderungen, die die wissenschaftlich-technische Revolution an ihn stellt, erfüllen und sich auch in schwierigen Situationen gesellschaftsgemäß verhalten zu können. Nur unter diesen Bedingungen kann auch die strikte Einhaltung der Rechtspflichten gefordert und eine echte Verantwortlichkeit für ihre Verletzungen begründet werden.

<sup>9</sup> Vgl. F. Loeser, a. a. O., S. 137. Völlig beizupflichten ist Hartmann, wenn er schreibt: „Dabei muß jedoch beachtet werden, daß mit der Erkenntnis der zunehmenden relativen Selbständigkeit des Bewußtseins *nicht* die Aussage verbunden werden darf, daß sich damit die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit verschärfe oder verschärfen müsse . . . Jede Verabsolutierung oder jede einseitige voreilige Verwertung der Erkenntnis über die wachsende Bedeutung, die dem Bewußtsein (dem Menschen) im Geschichtsprozeß der sozialistischen Gesellschaft zukommt, führt zu schweren Fehlern und steht nicht mit der realen Kraft der sozialistischen Gesellschaft, derartige Widersprüche zu lösen, in Einklang. Weder in der strafrechtswissenschaftlichen Forschung noch in der Rechtspraxis darf daher diese Erkenntnis verabsolutiert und zur Ableitung unmittelbarer strafrechtlicher Schlußfolgerungen genommen werden“ (E. Buchholz / R. Hartmann / J. Lekschas, Sozialistische Kriminologie, Berlin 1966, S. 262 f.).

<sup>10</sup> Vgl. dazu G. Grundmann / H. Hutschenreuter / G. Woehle, „Gedanken zur künftigen Entwicklung des sozialistischen Rechts unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution“, Staat und Recht, 1967, S. 1425 ff.